



Satzung und Geschäftsordnung

der Katholischen jungen Gemeinde
im Diözesanverband Trier

Inhalt

I. GRUNDLAGEN UND ZIELE DER KATHOLISCHEN JUNGEN GEMEINDE.....	1
II. KJG-PROFIL DES DIÖZESANVERBANDS TRIER	2
1 DIE MITGLIEDSCHAFT.....	4
1.1 AKTIVE MITGLIEDSCHAFT	4
1.2 PASSIVE MITGLIEDSCHAFTEN	4
2 DIE KJG IM ORTSVERBAND.....	5
2.1 SATZUNG DES ORTSVERBANDES	5
2.2 DIE ORGANE DES ORTSVERBANDES.....	6
2.3 RECHTSFORM DES ORTSVERBANDES.....	8
2.4 AUFLÖSUNG DES ORTSVERBANDES	8
2.5 AUSSCHLUSS DES ORTSVERBANDES.....	9
3 DIE KJG IM BEZIRKSVERBAND.....	9
3.1 SATZUNG DES BEZIRKSVERBANDES	9
3.2 DIE ORGANE DES BEZIRKSVERBANDES.....	9
3.3 AUFLÖSUNG DES BEZIRKSVERBANDES	12
3.4 AUSSCHLUSS DES BEZIRKSVERBANDES.....	12
4 DIE KJG IM DIÖZESANVERBAND	12
4.1 SATZUNG DES DIÖZESANVERBANDES	12
4.2 DIE ORGANE DES DIÖZESANVERBANDES.....	13
4.3 AUFLÖSUNG DES DIÖZESANVERBANDES	16
5 SONSTIGE BESTIMMUNGEN	17
5.1 ARBEITSGRUPPEN, SACHAUSSCHÜSSE UND TEAMS	17
5.2 RECHTS UND VERMÖGENSTRÄGER.....	18
5.3 GESCHÄFTSORDNUNG	18
5.4 MITGLIEDERENTSCHEID.....	18
5.5 DELEGATIONEN.....	19
6 INKRAFTTRETEN	20
GESCHÄFTSORDNUNG DER DIÖZESANKONFERENZ	I

I. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

- Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben. Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

- Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 1995 in Altenberg; mit Anpassungen der Bundeskonferenz der KjG 2017 in Altenberg.

II. KjG-Profil des Diözesanverbands Trier

I Wer sind wir?

a) So wie wir sind ist Kirche

Die Katholische Junge Gemeinde (KjG) ist Teil der Kirche. Unsere Gruppenstunden, Freizeiten und Aktivitäten sind offen für Fragen, Zweifel, Hoffnung und Sehnsucht junger Menschen. Hier können wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene treffen, die Gott suchen, an Gott glauben und davon erzählen.

b) Wir sind ein Kinder- und Jugendverband

Wir sind ein Kinder- und Jugendverband, der vor allem auf der Ortsebene angesiedelt ist. Bei uns schließen sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusammen, um bewusst ihr Leben, ihre Freizeit und auch Kirche zu gestalten. Als Mitglieder des Verbandes entwickeln wir entsprechende Angebote für die jeweiligen Altersstufen. Dabei erlangen wir Werte und Fähigkeiten, die uns helfen unser Leben eigenverantwortlich zu gestalten.

c) Unsere Themen und Inhalte

In bistumsweiten Teams, Arbeitsgruppen und Schulungen arbeiten wir an vielen interessanten Themen und Inhalten, die in allen Gruppen aufgegriffen werden können. Dabei geht es z. B. um die Vorbereitung von kinder- und jugendgerechten Projekten, um die Vertiefung der Bolivienpartnerschaft, oder um die Auseinandersetzung mit politischen und sozialen Themen.

d) Wir haben demokratische Strukturen

In der KjG entscheiden und bestimmen wir als Mitglieder selbst wie wir KjG ausfüllen. Dazu wählen wir auf allen Ebenen (Ortsverband, Bezirk, Diözese, Bundesebene) demokratisch und gleichberechtigt unsere Leitungen, bestimmen das Jahresprogramm, die Arbeitsformen und verwalten unsere Finanzen selbst. Die Kindermitbestimmung ist ein wichtiges Element der KjG.

II Was wollen wir?

a) Wir schauen über den Tellerrand

Wir bieten in der KjG viele Veranstaltungen an. Wichtig sind dabei immer gemeinsamer Spaß, Freude, Abenteuer und Neues entdecken. Wir wollen, dass junge Menschen über ihre Pfarreien und Ortsverbände hinaus, Kirche und Glauben erleben können.

b) Wir sind Teil der Kirche

Wir wollen als KjGler*innen unseren Glauben und unser Leben in der Kirche so feiern, dass wir verstehen, was wir feiern. Nur dann finden Kinder und Jugendliche Heimat und Freude in der Kirche. Wir wollen Kirche lebendig mitgestalten!

c) Wir gestalten Gesellschaft mit

Wir wollen eine Welt gestalten, in der Gerechtigkeit und Frieden herrschen und in der die Schöpfung bewahrt und geachtet wird. Wir leben selbst, was wir fordern. Wir mischen uns ein, wo Menschen an den Rand gedrängt werden, hier bei uns oder in anderen Ländern und wo wir die Schöpfung bedroht sehen; denn wir glauben daran, dass die eine Welt allen Menschen gehört.

d) Unsere Werte

Wir wollen jungen Menschen das christliche Menschenbild erfahrbar machen. In Solidarität, Nächstenliebe und fairem Umgang miteinander wird konkret, was die Reich-Gottes-Botschaft Jesu für unser Zusammenleben bedeutet. So können wir mit Toleranz auf andere Religionen und Kulturen zugehen. Wir wollen Dialog statt Vorurteile, Toleranz statt Diskriminierung. Darauf kommt es an!

e) Wir wollen Gleichberechtigung

Wir wollen die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern. Wir setzen dies in unserem Verband um und fordern es auch für Kirche, Politik und Gesellschaft. Wir berücksichtigen in unserer Arbeit die Bedürfnisse von jungen Frauen und jungen Männern, von Mädchen und Jungen, auch in geschlechtsspezifischen Angeboten.

III Was bieten wir?

a) Sinnvolle Freizeitgestaltung

Wir bieten eine sinnvolle Freizeitgestaltung, in der wir für uns und für andere etwas tun können. Dazu gehört eine Vielfalt von Elementen aus den Bereichen: Arbeit an politischen Themen, Spiritualität, Spiel und Feiern. Wesentlich ist jedoch die Selbstorganisation – wir bestimmen selbst, können uns selbst einbringen und überlassen unsere Freizeitgestaltung nicht anderen.

b) Ausprobieren und Persönliche Entwicklung

In vielen Teams, als Gruppenleiter*innen, auf Schulungen, auf Orts-, Bezirks- und Diözesanebene können eigene Ideen und Themen eingebracht werden. Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten sich auszuprobieren und seine Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Dabei können Kernkompetenzen wie beispielsweise Teamfähigkeit und Verlässlichkeit erlangt werden, die auch im späteren Leben wichtig sind.

c) Gemeinschaft

Bei der KjG können wir Gemeinde/ Gemeinschaft miterleben und uns bei Menschen mit gleichen Interessen geborgen fühlen. Die Formen dieser Gemeinschaft reichen von der Gruppenstunde bis hin zu Treffen auf Bundesebene.

d) Blick über die eigene Kirchturmspitze

In der KjG können wir den Blick über die eigene Pfarrei hinaus weiten. Wir können Veranstaltungen aller Ebenen wie z.B. den Treff nutzen, um Mitglieder anderer Pfarreien kennen zu lernen und neue Impulse für die eigene Arbeit vor Ort zu erhalten. Hierzu gehört auch unsere Bolivienpartnerschaftsarbeit.

e) Unterstützung, Begleitung und Service

Wir bieten unseren Mitgliedern vielfältige Unterstützung durch Schulungsmaßnahmen, durch Begleitung und Beratung vor Ort. Die Diözesanstelle hat ein breites Angebot an Materialien, Geräten und Arbeitshilfen, das allen Mitgliedern des Verbandes zur Verfügung steht. Unser Förderverein unterstützt die KjG auf allen Ebenen durch Bezuschussung von Maßnahmen und Anschaffungen.

Beschluss des Diözesanausschusses, im September 2004

1 Die Mitgliedschaft

Mitglied der KjG Trier kann jeder junge Mensch werden, der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

1.1 Aktive Mitgliedschaft

Durch die aktive Mitgliedschaft in der KjG haben Mitglieder ein Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.

Die*Der Einzelne wird Mitglied des Ortsverbandes, indem sie*er dies schriftlich erklärt und die Ortsleitung diese Erklärung annimmt. Existiert am Wohnort der Person kein Ortsverband, besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie*Er wird Mitglied, indem sie*er dies schriftlich erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung annimmt.

Als Mitglied gestaltet der*die Einzelne das KjG-Leben aktiv mit und verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Orts- bei Einzelmitgliedern gegenüber der Diözesanleitung - bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde - bei Einzelmitgliedern der Diözesanausschuss -nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls diese*dieser nicht existiert, entscheidet die Ortsleitung- bei Einzelmitgliedern die Diözesanleitung. Die Gründe eines Ausschlusses müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederkonferenz Berufung einlegen.

1.2 Passive Mitgliedschaften

Passive Mitgliedschaften in der Katholischen jungen Gemeinde dienen der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.

1.2.1 Schnuppermitgliedschaft

Bei der Schnuppermitgliedschaft handelt es sich um eine befristete Mitgliedschaft. Die Schnuppermitgliedschaft in der KjG ist für einzelne Personen und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit. Einzelpersonen können nur in einem KjG-Ortsverband befristetes Mitglied werden. Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen. Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zu einem passiven, aber nicht zu einem aktiven Wahlrecht.

Für die Festlegung des Beitrages für die befristete Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge entsprechend.

Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Für Gruppen endet sie spätestens mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres und kann nicht wiederholt werden. Schnuppermitglieder haben ein Wahlrecht und dürfen auf Orts- und Bezirksebene gewählt werden.

1.2.2 Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft besteht auf Orts-ebene oder im Diözesanverband. Der*die Einzelne wird Fördermitglied eines Orts-/eines Bezirks-/des Diözesanverbandes, indem er/sie dies erklärt und die Orts- bzw. Bezirks- bzw. Diözesanleitung diese Erklärung annimmt.

Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

Das Fördermitglied verpflichtet sich, den Förderbeitrag an die verbandliche Ebene, bei der die Fördermitgliedschaft erklärt wird, zu zahlen. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheiden die satzungsgemäß zuständigen Organe der verbandlichen Ebene, bei der die Fördermitgliedschaft erklärt wird.

Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung/Diözesanleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet im Ortsverband die Leitungsrunde, auf den anderen Ebenen die entsprechende Leitung nach Anhörung des*der Betroffenen. Das Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss Berufung einlegen. Für den Ortsverband ist hierbei die Mitgliederkonferenz– für die anderen Ebenen der Diözesanausschuss – das zuständige Organ.

2 Die KjG im Ortsverband

Ein Ortsverband umfasst mindestens sechs Mitglieder. Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer. Der Ortsverband bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele, sowie der Satzung, Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

Der Ortsverband ist Mitglied im Diözesanverband der KjG Trier. Der Ortsverband führt für jedes Mitglied, mit Ausnahme der Fördermitglieder, an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

2.1 Satzung des Ortsverbandes

Der Ortsverband kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Diözesan- bzw. der Bezirkssatzung eine eigene Satzung geben. Gibt der Ortsverband sich keine Satzung gilt die Bezirks- bzw. Diözesansatzung.

Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ

Gemäß den nachfolgenden Paragrafen:

- die Mitgliederkonferenz
- die Ortsleitung

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet verbindlich.

2.2 Die Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederkonferenz, die Leitungsrunde und die Ortsleitung.

2.2.1 Die Mitgliederkonferenz

Die Mitgliederkonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Ortsverbandes. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz und der Bezirkskonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Ortsverbandes.

2.2.1.1 Aufgaben der Mitgliederkonferenz

Der Mitgliederkonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederkonferenz gerichteten Anträge
 - die Finanzen des Ortsverbandes
 - die Ortssatzung
 - die Jahresplanung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortsleitung
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
- Entlastung der Ortsleitung
- Wahl der Ortsleitung
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Wahl des*der Kassierer*in, sofern diese Aufgabe nicht von der Ortsleitung wahrgenommen wird
- Abwahl einzelner Mitglieder der Ortsleitung
- Beratung der Arbeit des Bezirks und des Diözesanverbandes

2.2.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederkonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederkonferenz sind:

Alle aktiven Mitglieder der KjG im Ortsverbandes, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben, sowie die Schnuppermitglieder des Ortsverbandes.

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der KjG im Ortsverband
- ein Mitglied der Bezirksleitung des KjG Bezirksverbandes¹, das nicht dem Ortsverband angehört
- ein*e Vertreter*in der Diözesanleitung oder des Diözesanausschusses

Gäste können von der Ortsleitung eingeladen werden.

¹ Sofern der Ortsverband Mitglied eines Bezirksverbandes ist.

2.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederkonferenz

Die Mitgliederkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Ortsleitung 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Den Ablauf der Mitgliederkonferenz regelt die Geschäftsordnung. Gibt sich der Ortsverband keine eigene Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend. In diesem Fall gelten für die Wahl der Ortsleitung die Bestimmungen zur Wahl des Diözesanausschusses.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies die Leitungsrunde oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

Anträge können vor und während der Mitgliederkonferenz eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Mitgliederkonferenz 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederkonferenz mit Begründung zuzuleiten.

Die Mitgliederkonferenz beschließt und wählt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Abwahl von Mitgliedern der Ortsleitung bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederkonferenz wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Der*die Kassierer*in muss voll geschäftsfähig sein.

Mindestens eine Person der Kassenprüfer*innen muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2.2.2 Die Ortsleitung

2.2.2.1 Aufgaben der Ortsleitung

Die Ortsleitung ist im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse von Diözesan-, der Bezirks- und Mitgliederkonferenz verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Ortsverbandes.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung und Vorbereitung der Mitgliederkonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederkonferenz
- Vertretung des Ortsverbandes in der Diözesankonferenz und Bezirkskonferenz
- Wahrnehmung ihrer Mitverantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes und Bezirksverbandes² im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten
- Vertretung des Ortsverbandes in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den kirchlichen Gemeinschaften und Gremien im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten
- Zusammenarbeit mit anderen ortsansässigen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- Verantwortung für die Finanzen des Ortsverbandes
- Erstellen von Jahres- und Kassenbericht
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband
- Sorge um die Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes insbesondere der Führungszeugnisse

² Sofern der Ortsverband Mitglied eines Bezirksverbandes ist.

2.2.2.2 Zusammensetzung der Ortsleitung

Die Ortsleitung ist geschlechtergerecht³ zu besetzen. Ihr gehören an:

- Sieben Personen, von denen drei weiblich, drei männlich und eine divers sind. Von diesen sieben Personen ist eine Geistliche Leitung⁴.

Für den Fall, dass nicht alle Ämter einer Leitung zu besetzen sind, kann eine Leitung ihre Aufgaben auch als unterbesetztes Team wahrnehmen.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Ortsverbände ausgenommen, in welchen nur Personen eines Geschlechtes vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)⁵ zur Wahl zugelassen werden. Sofern kein*e Kassierer*in gewählt wurde, wählt die Ortsleitung eins ihrer geschäftsfähigen Mitglieder zur geschäftsführenden Ortsleitung.

Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederkonferenz für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederkonferenz erklären.

2.3 Rechtsform des Ortsverbandes

Insofern keine andere Rechtsform für den Ortsverband beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 321ff CIC).

2.4 Auflösung des Ortsverbandes

Um einen Ortsverband aufzulösen, muss ein Auflösungsprozess nach Anlage "Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe" der KjG-Bundessatzung durchgeführt werden.

Zu einer Auflösungsversammlung des Ortsverbandes muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Auflösung an den Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Ortsverbandes zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Zuschussungen. Sollte sich der Ortsverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

³ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

⁴ Das Amt der Geistlichen Leitung wird von einer Person mit theologischem oder religionspädagogischem Abschluss wahrgenommen.

⁵ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebte Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

2.5 Ausschluss des Ortsverbandes

Über den Ausschluss eines Ortsverbandes beschließt die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederkonferenz. Der betroffene Ortsverband kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Einspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

3 Die KjG im Bezirksverband

Zwei oder mehr Ortsverbände, die sich innerhalb einer geographischen Region befinden, können sich zu einem Bezirksverband zusammenschließen. Die Grenzen der Regionen werden vom Diözesanausschuss festgelegt. Seine Aufgabe ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Ortsverbände und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. Der Bezirksverband ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde und im entsprechenden Regionalverband des BDKJ. Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Bezirksverband N.N. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

3.1 Satzung des Bezirksverbands

Der Bezirksverband kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele, sowie der Satzung des Diözesanverbands eine eigene Bezirkssatzung geben. Gibt sich der Bezirksverband keine eigene Satzung, gilt die Satzung des Diözesanverbandes.

Die Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband Trier
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Regionalebene

Gemäß den nachfolgenden Paragrafen:

- die Bezirkskonferenz
- die Bezirksleitung

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

3.2 Die Organe des Bezirksverbands

Die Organe des Bezirksverbands sind:

- die Bezirkskonferenz
- die Bezirksleitung
- die Bezirksrunde

3.2.1 Die Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bezirksverbandes. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Bezirksverbandes.

3.2.1.1 Aufgaben der Bezirkskonferenz

Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - Veranstaltungen und Aktionen im Bezirksverband
 - die an die Bezirkskonferenz gerichteten Anträge
 - die Finanzen des Bezirksverbands
 - die Bezirkssatzung
- Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit zwischen den Ortsverbänden
- Entgegennahme von Jahres- und Kassenbericht der Bezirksleitung
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
- Entlastung der Bezirksleitung
- Wahl der Bezirksleitung
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Wahl der*des Kassierer*in
- Wahl der Delegierten zur BDKJ Regionalversammlung
- Abwahl von Mitgliedern der Bezirksleitung
- Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes

Die Delegationen für die Regionalversammlung des BDKJ werden zuerst von der Bezirksleitung besetzt.

Die Delegierten sind verantwortlich für die Wahrnehmung von Stimmen auf der BDKJ Diözesanversammlung. Die Stimmen können innerhalb des Bezirksverbands delegiert werden.

Der*Die Kassierer*in muss voll geschäftsfähig sein. Mindestens eine Person der Kassenprüfer*innen muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3.2.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- je 4 Delegierte der Ortsleitungen pro Ortsverband
Die Stimmen können delegiert werden.
- die Mitglieder der Bezirksleitung

Die Besetzung der Delegationen regelt §5.5.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Ortsgruppen ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes Mitglied sind.

Beratende Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- ein*e Referent*in der zuständigen Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral
- der*die Referent*in der KjG Trier
- ein Mitglied des Diözesanausschusses oder der Diözesanleitung der KjG Trier
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbands

3.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Bezirksleitung einberufen und geleitet. Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Pfarrleitungen im Bezirk dies beantragt. Den Ablauf der Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend.

3.2.2 Die Bezirksrunde

Die Bezirksrunde berät im Rahmen der Beschlüsse der Bezirkskonferenz die Arbeit des Bezirksverbandes und stimmt die Interessen der einzelnen Ortsverbände aufeinander ab.

Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Erfahrungsaustausch und Koordination der Arbeit zwischen den Ortsverbänden
- Beratung der Bezirksleitung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen des Bezirks

Zur Bezirksrunde gehören:

- je ein Ortsleiter und eine Ortsleiterin pro Ortsverband
- die Mitglieder der Bezirksleitung
- die interessierten Vertreter*innen und Leiter*innen der Gesellungs- und Arbeitsformen auf Ortsebene
- ein Mitglied der Diözesanleitung der KjG oder deren beauftragte*r Vertreter*in

Gäste können von der Bezirksleitung eingeladen werden.

Die Bezirksrunde wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, von der Bezirksleitung einberufen und geleitet.

3.2.3 Die Bezirksleitung

3.2.3.1 Aufgaben der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Bezirksverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Diözesan- und Bezirksverbands.

Zu den Aufgaben der Bezirksleitung gehören insbesondere:

- Leitung und Vertretung der KjG im Bezirk und in den kirchlichen Strukturen der regionalen Ebene, insbesondere in der Regionalversammlung des BDKJ, sowie in den entsprechenden politischen Strukturen
- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen des Bezirksverbands unter Berücksichtigung der Beratung durch die Bezirksrunde
- Sorge um die Finanzen des Bezirksverbandes und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
- Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse der Bezirks- und Diözesankonferenz sowie der Organe des Diözesanverbandes
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz und der Bezirksrunde,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts

- Kontakte zu den Ortsverbänden des Bezirksverbands und Förderung der Kontakte zwischen den Ortsverbänden
- Sorge für die Gründung und Hilfestellung bei der Gründung neuer Ortsverbände

3.2.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören: sieben Personen, von denen drei weiblich, drei männlich und eine divers sind. Von diesen sieben Personen ist eine Geistliche Leitung.

Die Bezirksleitung kann ihre Aufgaben auch als unterbesetztes Team wahrnehmen.

Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bezirkskonferenz erklären.

3.3 Auflösung des Bezirksverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Bezirksverbands muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Das Vermögen des Bezirksverbands fällt bei der Auflösung an den Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Bezirksverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Bezirksverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen. Ist dies nicht der Fall ist das Vermögen binnen eines weiteren Jahres in den Diözesanhaushalt zu überführen.

3.4 Ausschluss des Bezirksverbands

Über den Ausschluss eines Bezirksverbands beschließt die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

4 Die KjG im Diözesanverband

Der Diözesanverband der KjG ist der Zusammenschluss aller Ortsverbände der KjG in der Diözese Trier (einschließlich der Einzelmitglieder). Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Orts- und Bezirksverbände sowie deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. Er ist Mitglied im Bundesverband der KjG und im Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend Trier (BDKJ).

Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde, Diözesanverband Trier.

Er erkennt die Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes an und verpflichtet sich darauf.

Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

4.1 Satzung des Diözesanverbands

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

4.2 Die Organe des Diözesanverbands

Die Organe des Diözesanverbands sind

- die Diözesankonferenz
- der Diözesanausschuss
- die Diözesanleitung
- das Schulungsteam

4.2.1 Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands. Sie trifft im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse des Bundesverbandes die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbandes.

4.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über:
 - die Diözesansatzung
 - die Diözesangeschäftsordnung
 - das Aus- und Fortbildungskonzept
 - die Jahresplanung und gemeinsame Aktionen
 - den Diözesanbeitrag
 - die an die Diözesankonferenz gerichteten Anträge
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses und der diözesanen Teams und Ausschüsse
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
- Entlastung der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
- Wahl
 - der Diözesanleitung
 - des Diözesanausschusses
 - der Kassenprüfer*innen
 - Wahl der Bundeskonferenzdelegierten für die nicht von der Diözesanleitung wahrgenommenen Delegationsplätze
 - des Wahlausschusses
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung beziehungsweise des Diözesanausschusses

4.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- Die Anzahl der Stimmberechtigten pro Ortsverband ist abhängig von der aktiven Mitgliederzahl des Ortsverbandes. Jeder Ortsverband hat mindestens zwei Stimmen. Ortsverbände mit mehr als 35 Mitgliedern erhalten drei Stimmen, Ortsverbände mit mehr als 100 Mitgliedern erhalten vier Stimmen. Die Stimmen sollen geschlechtergerecht besetzt sein. Die Stimmverteilung wird vom Diözesanausschuss in seiner letzten Sitzung vor der Diözesankonferenz auf Grundlage der bis dahin rückgemeldeten Mitgliedszahlen festgestellt und den Pfarrleitungen mitgeteilt. Die Einzelmitglieder werden wie ein Ortsverband behandelt.
- die Mitglieder der Diözesanleitung

- die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses

Die Besetzung der Delegationen regelt §5.5.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Ortsgruppen ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes Mitglied sind.

Beratende Mitglieder sind:

- ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ
- der*die Diözesanreferent*in
- ein gewähltes, aber kein geborenes Mitglied des Vorstandes des Vereins zur Förderung der KjG im Diözesanverband Trier (Seelenbohrer e.V.).
- ein Mitglied der Bundesleitung der KjG
- die Mitglieder der diözesanen Teams und Ausschüsse

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

4.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz findet mindestens einmal jährlich statt und ist in der Regel öffentlich. Sie wird von der Diözesanleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts, die nicht Mitglieder der Konferenz sind, moderieren die Diözesankonferenz.

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn dies der Diözesanausschuss oder 1/3 der Ortsleitungen & Ortsverbände beantragen. Über die Konferenz wird Protokoll geführt.

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist. Sie bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen. Er legt der Diözesankonferenz einen Bericht vor. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen, die von der Diözesankonferenz für ein Jahr gewählt werden und soll geschlechtergerecht besetzt werden. Ein Mitglied der Diözesanleitung hat den Vorsitz inne. Der Vorsitz kann delegiert werden.

Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

4.2.2 Der Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss ist nach der Diözesankonferenz oberstes beschlussfassendes Organ des Diözesanverbandes. Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über die laufenden Angelegenheiten des Diözesanverbandes zwischen den Diözesankonferenzen.

4.2.2.1 Aufgaben des Diözesanausschusses

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes,
- Beschlussfassung über den Haushalt des Diözesanverbandes sowie über außerplanmäßige Ausgaben

- Unterstützung der Arbeit der Bezirke
- Hilfestellung beim Aufbau neuer Bezirke und Ortsverbände
- Sorge für die Umsetzung von Beschlüssen der Organe des Bundesverbandes
- Sorge für die Einhaltung der Diözesan- und Bundessatzung
- Verantwortung für die Einhaltung der Grundlagen und Ziele des Verbandes
- Schlichtung bzw. Entscheidung bei Auseinandersetzungen für alle Ebenen des Diözesanverbandes als Einspruchsinstanz, wobei betroffene Mitglieder bei der Entscheidung kein Stimmrecht haben
- Bestätigung der gewählten Teamleitungen
- Begleitung der Ortsverbände
- Begleitung der Teams
- innerverbandliche Willensbildung
- Der DA trägt in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ortsverbänden Sorge für die Vertretung der KjG in den jeweiligen Regionalversammlungen des BDKJ, sofern im Bereich der Region kein aktiver Bezirksverband der KjG existiert.

4.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 12 Personen, von denen 5 männlich, 5 weiblich und 2 divers sind, davon eine Geistliche Leitung
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind.

Der Diözesanausschuss kann seine Aufgaben auch als unterbesetztes Gremium wahrnehmen.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

Beratende Mitglieder sind:

- die Leiter*innen von Sachausschüssen und Teams auf Diözesanebene
- der*die Diözesanreferent*in
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ
- je ein Mitglied der Bezirksleitungen

Die Diözesanleitung kann Gäste einladen. Weitere beratende Mitglieder können vom Diözesanausschuss berufen werden.

4.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Er wird von

der Diözesanleitung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Diözesanleitung. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

4.2.3 Die Diözesanleitung

4.2.3.1 Aufgaben der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse des Diözesan- und Bundesverbandes verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes.

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes
- Kontakt zu den Ortsverbänden und Förderung der Kontakte zwischen den Ortsverbänden
- Gegebenen Falls Kontakt zu Bezirksverbänden
- Vertretung des Diözesanverbands im Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbands im BDKJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbands in Kirche und Öffentlichkeit
- Beschlussfassung über den Stellenplan einschließlich der Stellenbeschreibungen
- Begleitung der Teams
- Leitung der diözesanen Ausschüsse

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referent*innen und Sachbearbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen berufen und Arbeitsgruppen einrichten.

4.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören sieben Personen, von denen drei weiblich, drei männlich und eine divers sind. Von diesen sieben Personen ist eine Geistliche Leitung.

Die Diözesanleitung kann ihre Aufgaben auch als unterbesetztes Team wahrnehmen.

Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.

4.3 Auflösung des Diözesanverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbands muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Das Vermögen des Diözesanverbands fällt bei der Auflösung an den Bundesverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

5 Sonstige Bestimmungen

5.1 Arbeitsgruppen, Sachausschüsse und Teams

5.1.1 Arbeitsgruppe:

Leitungen, Ausschüsse und Konferenzen können jederzeit Arbeitsgruppen einrichten, welche selbstverantwortlich an Inhalten, Arbeitsaufträgen oder der Vorbereitung von Aktionen arbeiten.

Die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe steht allen KjG-Mitgliedern offen.

5.1.2 Sachausschuss:

Die Konferenz der jeweiligen Ebene kann für bestimmte Themen, die für die jeweilige Ebene von besonderer Bedeutung sind und/oder zur Unterstützung der Arbeit der Organe der Ebene Sachausschüsse einrichten.

- Der Sachausschuss wird von der einrichtenden Konferenz gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig.
- Sachausschüsse müssen geschlechtergerecht, mit mindestens zwei weiblichen, zwei männlichen und einer diversen Person, besetzt werden. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Pflicht zur geschlechtergerechten Besetzung ausgenommen.
- Der Sachausschuss wird von der Leitung der jeweiligen Ebene geleitet. Diese Aufgabe kann delegiert werden.
- Die Zielsetzung wird vom einrichtenden Organ vorgegeben. In diesem Rahmen arbeitet der Sachausschuss unabhängig von der Leitung der jeweiligen Ebene und selbstbestimmt bezüglich seiner Ziele, Organisation und Arbeitsteilung.
- Der Sachausschuss kann Berater*innen einladen.
- Die Leitung der jeweiligen Ebene behält die inhaltliche Gesamtverantwortung.

5.1.3 Team:

Die Konferenz jeder Ebene kann Teams zur inhaltlichen und pädagogischen Gestaltung der Arbeit für maximal zwei Jahre einrichten.

- Die Mitarbeit in Teams steht allen Mitgliedern der jeweiligen Ebene offen. Die Diözesankonferenz kann von dieser Regelung mit einer 2/3 Mehrheit abweichen und gesonderte Kriterien für die Aufnahme in ein Team festlegen.
- Die Zielsetzung wird vom einrichtenden Organ vorgegeben und kann durch Arbeitsaufträge der jeweiligen Leitung konkretisiert werden.
- Die Teams sind dem einrichtenden Organ rechenschaftspflichtig und legen dort einen Rechenschaftsbericht ab.
- Die Teams wählen ihre Teamleitung für ein Jahr. Diese werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Leitung der jeweiligen Ebene, bei diözesanen Teams von den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanausschusses, bestätigt, indem die Einhaltung der formalen Kriterien überprüft wird.
- Teamleitung kann jedes KjG-Mitglied werden. Die Leitung eines Teams kann von einer oder zwei Personen wahrgenommen werden.
- Die Teamleitungen der diözesanen Teams können an allen Sitzungen des Diözesanausschusses beratend teilnehmen.

- Bei Unstimmigkeiten schlichtet auf Diözesanebene der Diözesanausschuss oder die Diözesankonferenz, sonst die jeweilige Leitung.
- Die Leitung der jeweiligen Ebene behält die inhaltliche und politische Gesamtverantwortung.

5.2 Rechts und Vermögensträger

Die Konferenzen der jeweiligen Ebenen können mit absoluter Mehrheit die Errichtung eines Rechts- und Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen. Die Satzungen dieser Trägervereine bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der jeweils nächst höheren Ebene, d.h.

- bei Orts- und Bezirksverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung.
- bei Diözesanverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Bundesleitung.

Die Satzung der Trägervereine darf nur genehmigt werden, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- Mitglied in Trägervereinen kann jede*r werden, der*die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Konferenz der Ebene, dem der Trägerverein zugeordnet ist. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben, Wiederwahl ist möglich.
- Die im Sinne der Bundesordnung gewählte Leitung der zugeordneten Ebene ist Mitglied des Trägervereins kraft Amtes. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der mandatierten Tätigkeit des Mitgliedes in der Leitung.
- Die Mitgliederkonferenz des Trägervereins wählt den Vorstand für zwei Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.
- Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die gewählte Mandatsträger*innen der zugeordneten Ebene sind.

Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§§ 51f) über die Gemeinnützigkeit entsprechen.

5.3 Geschäftsordnung

Soweit Ortsverbände oder Bezirksverbände keine andere Regelung getroffen haben, gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend.

5.4 Mitgliederentscheid

Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen Angelegenheiten sein, über die die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:

- zur Änderung der Satzung
- die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
- über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kommissionen
- über den Ausschluss von Mitgliedern, Bezirksverbänden und Ortsverbänden

Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien des Diözesanverbands für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden. Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf der Diözesanverband zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen. Ein Mitgliederentscheid gilt für den Diözesanverband. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide, geschlechtsspezifische Teil-Mitgliederentscheide oder altersspezifische Teil-Mitgliederentscheide. Der Mitgliederentscheid muss von mindestens 5% der aktiven Mitglieder des Diözesanverbands beantragt werden. Diese müssen aus mindestens zwei Ortsverbänden stammen. Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheids entscheidet die Diözesanleitung. Im Falle einer Nichtzulassung kann beim Diözesausschuss Einspruch eingelegt werden. Die Diözesanleitung legt eine Frist für diesen möglichen Einspruch und dessen Entscheidung fest. Der Diözesausschuss entscheidet verbindlich. Im Falle der Zulassung legt die Diözesanleitung den Beginn und das Ende der Stimmabgabe fest. Zwischen Beginn und Ende der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Wochen liegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten. Jedem stimmberechtigten Mitglied müssen alle Formen der Stimmabgabe wahlfrei möglich sein. Der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein. Der Mitgliederentscheid ist gültig, wenn mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden.

5.5 Delegationen

Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung stehen, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen zu besetzen.

Ansonsten gilt:

- Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen (1w, 1d oder 1m, 1d oder 1m, 1w).
- Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden.
- Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.
- Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden.

Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.

6 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der KjG Trier 2016 in Bullay und nach Zustimmung durch den Bundesverband am 01.01.2017 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung treten nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der KjG Trier 2021 sowie nach Zustimmung durch den Bundesverband am 09.11.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen der Satzung außer Kraft.

Geschäftsordnung der Diözesankonferenz

1. Termin

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

2. Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch Diözesanausschuss und Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.

3. Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

4. Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

Die Delegierten können Gäste mitbringen; Diözesanleitung und Diözesanausschuss können Gäste einladen.

Die Anzahl der Gäste wird vor jeder Diözesankonferenz vom Diözesanausschuss festgelegt.

5. Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Diözesankonferenz mit Ausnahme der Diözesanreferent*innen anwesend.

6. Stellvertretung

Stimmberechtigte Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen. Bei der Vertretung ist die geschlechtergerechte Besetzung der Delegation zu beachten (vgl. Diözesansatzung § 5.5 Delegationen). Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

7. Leitung

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung.

8. Moderation

Die Diözesankonferenz wird von zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts, die nicht Mitglieder der Konferenz sind, moderiert. Sie sollten sich nicht an den Beratungen beteiligen, können aber jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

9. Anträge an die Diözesankonferenz

Anträge an die Diözesankonferenz können stellen:

- Mitglieder der Konferenz,
- Bezirks- und Ortsverbände
- Diözesanausschuss, Diözesanleitung und das Schulungsteam
- diözesane Arbeitsgruppen, Sachausschüsse und Teams,

Anträge sind mit Begründung bis spätestens sechs Wochen vor Konferenzbeginn schriftlich bei der Diözesanleitung einzureichen und von dieser drei Wochen vorher, bei Änderungsanträgen zur Satzung vier Wochen vorher, den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten. Später eingehende Anträge (ausgenommen Satzungsänderungsanträge und Anträge auf Abwahl von einzelnen Diözesanleitungsbzw. Diözesanausschussmitgliedern) bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz. Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

10. Unterlagen

Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung,
- die Anträge mit Begründung,
- den Jahresbericht der Diözesanleitung,
- den Jahresbericht des Diözesanausschusses,
- die Tätigkeitsberichte der Arbeitsgruppen, Sachausschüsse, und Teams.

11. Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Konferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Diözesanleitung die Sitzung sofort aufzuheben. Die Anzahl der Stimmberechtigten wird vom Diözesanausschuss vor der Konferenz festgestellt.

12. Beginn des Beratungsteils

Der Beratungsteil der Konferenz beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

13. Schluss der Konferenz

Die Diözesankonferenz kann die Konferenz vertagen oder vorzeitig schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz können nur von stimmberechtigten Konferenzmitgliedern beantragt werden und bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Konferenzmitglieder. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Konferenzmitglied die Gelegenheit erhält, dagegenzusprechen. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

14. Beratungen

Das Wort wird durch die Moderation in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und diverse Mitglieder werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel (weiblich - männlich - divers) aufgerufen. Eine Quotierung der Wortmeldungen ist möglich. Die Person mit der letzten Wortmeldung erhält das Schlusswort. Antragsteller*innen und Berichterstat-ter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die Moderation kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

15. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge können nur von Mitgliedern der Konferenz gestellt werden und sind sofort zu behandeln.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen; das sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrags oder eines Tagesordnungspunktes,
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- f) Antrag auf Nichtbefassung,
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung,
- h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners*iner Gegenrednerin sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet die Moderation verbindlich.

16. Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung einer Abstimmung kann die Moderation das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Diese sollte schriftlich bei dem*der Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

17. Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; das heißt: Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Die Moderation stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

18. Wahlen

Vorschlagsrecht für Wahlen haben alle KjG-Mitglieder. Zur Vorbereitung der Wahlen wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss, der die Wahlen auch leitet.

Der Wahl gehen eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Bei Wahlen für den Diözesanausschuss und für Sachausschüsse der Diözesankonferenz gilt: Die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meistgenannten Kandidat*innen sind, wenn diese Nennungen mindestens 1/3 der Stimmen ausmachen und wenn die Zahl der Nein-Stimmen die Zahl der Ja-Stimmen nicht übersteigt.

19. Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung

Für dieses Amt ist es insbesondere Aufgabe des Wahlausschusses, der Diözesankonferenz geeignete Kandidat*innen für die Wahl vorzuschlagen. Die dem Wahlausschuss bekannten Kandidat*innen sollen den Mitgliedern der Diözesankonferenz drei Wochen vorher benannt werden.

Der Wahl gehen eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus. Über jede*n Kandidat*in wird mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" abgestimmt. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.

Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wer mehr als 2/3 Nein-Stimmen erhält, ist von den folgenden Wahlgängen ausgeschlossen. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit. Sind mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen Enthaltungen, so ist der*die Kandidat*in nicht gewählt. Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

20. Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses

Anträge auf Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung mit Begründung schriftlich einzureichen und von dieser vier Wochen vorher den Konferenzmitgliedern zuzuleiten.

Zur Abwahl von Diözesanleitungs- bzw. Diözesanausschussmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

21. Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Protokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens:

- die Tagesordnung,
- die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis,
- die Ergebnisse der Wahlen,
- alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen,
- die Namen der Konferenzteilnehmer*innen.

22. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Teilnehmer*innen der Diözesankonferenz innerhalb von zwölf Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls bei der Diözesanleitung kein schriftlicher Einspruch erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss.

23. Außerordentliche Diözesankonferenz

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn dies der Diözesanausschuss oder die Pfarrleitungen in 1/3 der Ortsverbände dies beantragen. Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz spätestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

24. Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

25. Inkrafttreten

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der KjG Trier 2016 in Bullay am 01.01.2017 in Kraft.

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der KjG Trier 2021 sowie nach Genehmigung der Satzungsänderungen durch den Bundesverband am 09.11.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen der Geschäftsordnung außer Kraft.

Anlage zur Geschäftsordnung

Die Versammlung der Einzelmitglieder

1. Die Versammlung der Einzelmitglieder dient der Vorbereitung der Vertretung der Einzelmitglieder in der Diözesankonferenz.
2. Die Versammlung der Einzelmitglieder hat folgende Aufgaben:
 - Aussprache und Beratung über Angelegenheiten des Diözesanverbandes,
 - Wahl der Delegierten für die Diözesankonferenz.
3. Zur Versammlung der Einzelmitglieder gehören alle aktiven Einzelmitglieder im Diözesanverband
4. Die Versammlung der Einzelmitglieder wird nur einberufen, wenn es mindestens 10 Einzelmitglieder im Diözesanverband gibt.
Sie wird von der Diözesanleitung vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.
5. Die Versammlung der Einzelmitglieder ist beschlussfähig, wenn 1/5 aller Einzelmitglieder anwesend ist.
6. Über die Ergebnisse der Versammlung der Einzelmitglieder wird Protokoll geführt.